

Beiträge zur Geschichte von Rüdlingen und Buchberg

Autor(en): **Rüedi, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **42 (1965)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beiträge zur Geschichte von Rüdlingen und Buchberg

Von Ernst Rüedi

I. Trennung von Rüdlingen und Buchberg¹

A. Die einheitliche Gemeinde

Im Zeitalter der Industrialisierung, wo hier und dort schon Gemeinden zusammengelegt wurden², mag es am Platze sein, sich daran zu erinnern, dass es auch schon die gegenteilige Erscheinung gab, die *Trennung* von Gemeinden. Unser Kanton kennt drei Beispiele dieser Art: die Trennung von Hallau (1526), die Trennung von Rüdlingen und Buchberg (1839) und diejenige von Bibern und Hofen (1860). Während wir aus der geschichtlichen Literatur die Fälle eins und drei zur Genüge kennen, so hat sie vom Falle zwei bis heute überhaupt nicht Kenntnis genommen. Es sei darum im folgenden der Versuch gemacht, die Trennung von Rüdlingen und Buchberg nach Werdegang und Durchführung darzulegen.

Dass die beiden Dörfer unterm Hurbig von alters her eine kirchliche Einheit bildeten, ist bekannt. Der kirchlichen Einheit parallel ging, ebenfalls durch Jahrhunderte, die bürgerlich-politische Einheit und zwar bis 1839. Diese bestand erwiesenermassen bereits um 1400. Wie sie zustande gekommen, lässt sich nur vermuten.

Rüdlingen, in einer zu Lottstetten ausgestellten St.-Galler Urkunde 827 erstmals erwähnt, ist, wenn wir von Löhningen absehen, jene Gemeinde unserer Landschaft, deren urkundliche Datierung am

¹ Erweiterte Fassung einer gleichbetitelten Arbeit in den Schaffh. Nachrichten vom 21., 23. und 24. April 1964.

² Vgl. dazu die Eingemeindung von Buchthalen 1947 und von Herblingen 1964 in Schaffhausen, die Eingemeindung von 11 Vororten 1893 und von 8 Aussen-gemeinden 1934 in Zürich, sowie den Anschluss von 6 Vororten 1922 in Winterthur.

weitesten zurückreicht³. Als ingen-Ort kann es Anspruch darauf erheben, eine frühmittelalterliche Siedlung zu sein, deren Gründung in die Zeit der Landnahme durch die Alemannen fallen dürfte. Buchberg tritt erst im beginnenden 12. Jahrhundert ins Licht der Geschichte. Nun weiss man, dass die Ersterwähnung mit der Entstehung bzw. Gründung einer Ortschaft in den wenigsten Fällen identisch, sondern meist Sache des Zufalls ist. Für Buchberg glauben wir aber doch, eine spätere Gründung annehmen zu müssen als für die in Rheinnähe liegende Nachbargemeinde. Seine Höhenlage — mit dieser ist oft Wassermangel verbunden — lässt es als Erstansiedlung kaum in Frage kommen. Ob es seine Gründung einer zweiten Siedlungswelle verdankt? Oder ob es einfach ein späterer Ableger von Rüdlingen ist? Die Tatsache, dass es uns bis ins 19. Jahrhundert hinein nie als selbständiger Ort entgegentritt, legt die Vermutung nahe, es sei, gleichsam als Anhängsel, in den Rüdlinger Bann hineingegründet worden und von allem Anfang an Bestandteil dieser Gemeinde gewesen. Erst mit dem zunehmenden Wachstum und Selbstgefühl hätte sich eine gewisse Rivalität zur «Muttergemeinde» ergeben. Dass sich die Rüdlinger allfälligen Trennungswünschen, sofern solche schon im Mittelalter aufgetaucht, widersetzt hätten, liegt auf der Hand. Ihnen wären dabei zwei Momente zu Hilfe gekommen, die eher der Bindung als der Trennung das Wort gesprochen hätten: der gemeinsame Grundherr und der gemeinsame Niederrichter, das Kloster Rheinau.

Bewegten wir uns bis dahin auf dem Boden der Vermutung, so wissen wir über das Verhältnis von Buchberg zu Rüdlingen seit rund 1400 genau Bescheid. Wir stützen uns dabei auf den sogenannten Meierrodel von 1433, eine Pergamentrolle, die eine Zierde des Dorfarchivs Rüdlingen bildet⁴. Dieser wird ausdrücklich als die Erneuerung eines frühern Schriftstückes bezeichnet. Johannes Meyer setzt sein Entstehen in direkte Beziehung zu den auftauchenden Zwistigkeiten zwischen den beiden Dörfern, wenn er sagt: «In jener Zeit scheint übrigens ein Gegensatz zwischen Buchberg und Rüdlingen erwacht zu sein, welcher bis auf die neueste Zeit allerlei Streitigkeiten herbeiführte. Die Gemeinden waren erstarkt, Buchberg zu ansehnlicher Bedeutung herangewachsen und nach dem Sprichwort: ‚Gemeinschaft ist Anlass zum Streit‘, geschah es auch hier; man

³ Siehe dazu JOHANNES MEYER, *Der Unoth*, 1868, S. 4, zit. Meyer, Unoth.

⁴ Im Wortlaut bei Johannes Meyer, Unoth S. 14 ff., als Beigabe zu dessen Aufsatz: Blicke in die ältere Geschichte von Rüdlingen.

fand endlich nötig, das Gemeindegut aktenmässig festzustellen⁵.»

Der Rüdlinger Meierrodel stellt eine Art Öffnung dar. Wenn wir dessen erste Fassung ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts ansetzen, so stehen wir damit in der Zeit, wo man die bisher mündlich überlieferten und von Ort zu Ort wechselnden Rechtssätze in Form von Dorfföffnungen niederzulegen begann⁶. Wer die Rüdlinger Öffnung verfasst und gesetzt hat, geht aus ihrem Text nicht hervor. Wir vermuten dahinter das Kloster Rheinau als Hauptgrundbesitzer und Vogtherr. In unserm Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass der Rodel klar und eindeutig von *einer* Gemeinde spricht, wenn er Rüdlingen und Buchberg nennt. In Punkt 1 fasst er sie unter *einer* Rechtssatzung zusammen, mit den Worten: «Dis sind die recht der dörffer Buchberg und Rüdlingen...» Punkt 25 bestimmt: «Item, Buochberger und Rüdlinger wunn und waid wissend wir nit anders denn dass es ains sye...» Wiederum ein Hinweis auf die einheitliche Doppelgemeinde. Am allerdeutlichsten hierzu äussert sich Punkt 48: «Item, Buochberger und Rüdlinger zwing und benn vahend an und ist *ain ding*...» In Konsequenz dieser Tatsache umreisst der Meierrodel, beim Weiler Oberriet beginnend, den ganzen (heutigen) südlichen Kantonsteil als Einheit, ohne auch nur im geringsten auf diese oder jene Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

Ein Zusatz vom August 1656 bezieht sich auf Streitigkeiten, die zwischen Rüdlingen und Buchberg ausgebrochen waren «wegen des weydtgangs». Der Schreiber fügt bei, dass beide Gemeinden mit ihren Herden als «*ein Gemeindt*» weiden sollen, ohne sich gegenseitig zu übervorteilen.

Sollten trotz allem noch Zweifel darüber bestehen, ob Rüdlingen und Buchberg in frühern Jahrhunderten zu einer einzigen politischen Gemeinde zusammengefasst gewesen seien, so zerstreut die Öffnung von 1661 auch den letzten derselben⁷. Mehrfach erwähnt findet sich darin die «*Gemeindt Ruedlingen und Buchberg*». Es werden der «*Gemeindt*» Feld und Güter aufgeführt. Der einen Gemeinde steht entsprechend ein Untervogt vor und zwar an der Spitze des einen Gemeinderichtes, dem ein Weibel zur Verfügung steht. Wenn die

⁵ Ebenda S. 14.

⁶ Die älteste Hallauer Öffnung (undatiert) wird auf etwa 1300 angesetzt; Neunkirch datiert seine erste Öffnung auf 1330.

⁷ Öffnung der Gemeinden Rüdlingen und Buchberg 1661, Pergamentlibell von 12 Blättern, StaatsA.

Untertanen dem Obervogt den Eid leisten, so geschieht dies, nachdem die Eidesformel vor dem Vogt, den Geschwornen und «gantzer Gemeindt» verlesen wurde.

Im März 1795 ersuchte Untervogt Conrad Meyer von Rüdlingen um Entlassung von der Vogtstelle, «da er wohl fühle, dass er das Zutrauen der Gemeind Rüdlingen und Buchberg unverschuldeterweise verloren». Der Rat billigte ihm die nachgesuchte Entlassung zu bei gleichzeitiger Wahl eines Nachfolgers. Aus dem von Obervogt Maurer eingereichten Dreivorschlag bestimmte er Jakob Meyer, Schulmeister, zum neuen Ortsvorsteher⁸. Wir erwähnen diesen konkreten Fall, weil er dartut, dass es sich um den Untervogt *beider* Gemeinden handelt auch dann, wenn, wie es in der Regel geschieht, nur vom Rüdlinger Vogt die Rede ist.

Mit der Tatsache der *einen Gemeinde* hängt es offenbar zusammen, wenn die gemeindeeigenen Güter in Feld und Wald zum einen Teil über Gebühr genutzt, zum andern Teil vernachlässigt wurden. Nicht umsonst redet die Offnung von 1661 davon, es sei mit diesen Gütern bisher «unnützlich» umgegangen worden, seien sie doch «mit Liederlichkeit verminderet und nit vermehret worden». In der «Gemeind Höltzern» sei übel gehaust und diese schlecht in Ehren gehalten worden. Beide Dörfer hätten aus dem gemeinsamen Besitz möglichst viel herauszuziehen gesucht, ohne aber auf die Pflicht einer ordentlichen Bewirtschaftung zu achten⁹. Um der «liederlichen Haushaltung» gebührend zu steuern, trifft die Offnung scharfe Massnahmen. Sie sieht unter anderm zwei Gemeindepfleger vor, die im besondern über Eingang und Verkauf der von den Gemeindegütern anfallenden Einnahmen zu wachen haben.

Dem Charakter der Einheit beider Gemeinden tut es übrigens keinen Abbruch, wenn die zitierte Offnung gelegentlich von «zwei Flecken» oder von den «beiden Dörfern» spricht.

Dass die gemeinsame Nutzung von Weide und Wald die Ursache zu zahlreichen Auseinandersetzungen gab, ist als menschliche Erscheinung durchaus zu verstehen. Daneben gab es noch andere

⁸ Ratsprotokoll (zit. RP) vom 25. März 1795.

⁹ Nicht besser lautet ein Gutachten von Forstmeister Ziegler vom 16. März 1821. Mit Bedauern stellt er fest, «dass sich ein grosser Teil dieser Waldungen (von Rüdlingen und Buchberg) nicht im besten Zustand befindet... und überall Spuren von Willkür, Unwissenheit und wenig gutem Willen zur Einführung einer guten Forstökonomie sichtbar sind». Gutachten-Protokoll 1821 S. 249, StaatsA.

Faktoren, die immer wieder Reibereien veranlassten, so die Bestellung des gemeinsamen Gerichtes (Gemeinderat). Zu erwähnen ist auch, dass das Interesse bezüglich der vom Rhein verursachten Uferschäden in den beiden Dörfern recht ungleich gelagert war. Was diesbezüglich für die Rüdlinger fast zur Lebensfrage wurde, lag für Buchberg am Rande.

Die bestehenden Gegensätze dürften die Ursache dafür sein, dass sich trotz der politischen und kirchlichen Einheit mit der Zeit in den beiden Dörfern eine gewisse Eigenständigkeit herausbildete, auf die man besonders in Buchberg mit Stolz sah und auf der man hartnäckig beharrte. Wir denken dabei unter anderm an das Bürgerrecht, von dem am Schlusse noch die Rede sein wird.

Eine Eigenständigkeit der beiden Dörfer ist auch belegt für die Bewirtschaftung der Zelgen. Die Buchberger bebauten selbständig die beiden Zelgen gegen Murkat und gegen Eglisau, während den Rüdlingern die dorfnahen Zelgen zum Grüth und zum Kapf zur Verfügung standen. Nun hebt eine Protokollnotiz von 1838 hervor, dass sich die beiden Dörfer in diesen Dingen in der Vergangenheit nie dreingeredet hätten. So hätten die Bewohner der einen Gemeinde nie den Versammlungen der andern beigewohnt, wenn es darum ging, den Beginn des Heuets, der Ernte oder des Herbstes festzulegen und die dazu nötigen Massnahmen, wie etwa das Wegschneiden, zu treffen. Diese vernünftige, durch die Gegebenheiten diktierte Ausscheidung wurde einzig in der fünften Zelge (zun Schweikosen) in Frage gestellt, weil diese beiden Dörfern gemeinsam zustand^{9a}.

Das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Dörfern mag mit ein Grund dazu gewesen sein, dass die Oberaufsicht, die der Rat durch die von ihm gesetzten Obervögte ausübte, nicht immer leicht und die Obervogtei Rüdlingen-Buchberg-Ellikon daher zu Zeiten nicht zu den begehrten Aemtern gehörte. Als 1755 eine Vakanz eintrat, erwies es sich, dass keiner von den Herren des Kleinen Rates die Stelle übernehmen wollte (die Obervogteien wurden seit 1689 durch das Los besetzt). Entgegen aller Gewohnheit bestimmte der Rat den Wagner Hans Caspar Mezger als neuen Amtsinhaber, eine einmalige Situation, die einen Schreiber zu der Notiz veranlasste: «desgleichen sich niemals zugetragen, seit Schaffhausen gestanden» (Trippel, Regimentsbuch).

^{9a} Siehe dazu Protokoll über die Verhandlungen von Rüdlingen und Buchberg, die Ausscheidung der beiden Gemeinden betreffend, angefangen den 6. Heumonats 1838, S. 6. Zit. Ausscheidungs-Protokoll.

B. Die Trennung wird angestrebt

Wie weit sich die zahlreichen Streitfälle zwischen Rüdlingen und Buchberg noch unter der Zeit der städtischen Herrschaft, das heisst vor 1798, zu dem Wunsch einer eigentlichen Trennung verdichteten, bleibe dahingestellt. Dagegen sind wir dahin unterrichtet, dass diese Wünsche zu Beginn des grossen politischen Umbruches greifbare Gestalt annahmen. Führend waren dabei die Buchberger.

Bekanntlich begrüsst das Landvolk den Einbruch der Franzosen in unser Land, schien ihm doch das damit verbundene Ende der städtischen Vorherrschaft die ersehnte Freiheit und Gleichheit zu garantieren. Der Anbruch einer neuen und, wie man glaubte, glücklicheren Zeit scheint auch den Trennungsbestrebungen der Buchberger einen neuen Impuls gegeben zu haben. Ein Brief dieser Gemeinde an die Adresse der Nachbarn in Rüdlingen vom 17. April 1798 atmet geradezu Frühlings- und Freiheitsluft. «Freiheit, Eintracht, Gleichheit, Zutrauen», so lesen wir am Eingang des Schreibens und sind damit durchaus im Bilde, woher der neue Wind wehte. In sehr versöhnlichem und recht sympathisch anmutendem Tone teilen die Buchberger den «ehrenden, lieben Vorstehern und ganzer Gmeind Rüdlingen» mit, dass sie eine Gemeindeversammlung abgehalten, in der die «Absönderung beeder Gemeinden» beschlossen wurde. Eine Zweierdelegation, darunter Bürger Konrad Kern, Schulmeister, werde demnächst in Rüdlingen eintreffen, um den ganzen Fragenkomplex — der Brief erwähnt 10 Punkte — zu erörtern. Die Ursachen zur Trennung aufzuführen sei überflüssig. «Gott gebe», so lautet der Schluss, «dass dieses alles beeden ehrsamten Gemeinden zu ihrem Vorteil gereichen möge.» Im Namen der Gemeinde Buchberg zeichnet Bürger Präsident Fehr¹⁰.

Die Besprechung zwischen den Gemeindevorstehern scheint zu keinem positiven Ergebnis geführt zu haben, finden wir doch schon im Sommer 1798 die Trennungsangelegenheit beim Kantonsgericht anhängig. Vor dessen Schranken standen am 11. Juni des Jahres die Dreierabordnungen der beiden Dörfer. Die Buchberger mit Bürger Fehr an der Spitze wiederholten ihre Bitte auf «Bahnscheidung» (Ausscheidung des Bannes). Ihr Anliegen bezeichneten sie als dringlich. Die Rüdlinger spielten die Harmlosen. Sie hätten bisher denen von Buchberg «lauter freundnachbarliche Gesinnungen erwiesen». Es wundere sie darum sehr, wie ihnen plötzlich mit soviel Miss-

¹⁰ StaatsA, Akten Gemeinden : Rüdlingen. Zit. Akten Rüdlingen.

trauen begegnet werde. Eine Bannscheidung bringe voraussichtlich beiden Gemeinden mehr Nachteile als Vorteile und bedürfe darum einer genauen Erwägung.

Das Kantonsgericht, in jenen schlimmen Tagen vermutlich mit andern wichtigeren Dingen beschäftigt, erkannte, es sei die Sache auf eine «bequemere und geschicktere Zeit einzustellen»¹¹.

Die Abweisung der Klage verbesserte den Zustand keineswegs, anders hätte sich die Regierung nicht veranlasst gesehen, Junker Stadtrichter von Ziegler als Vermittler an Ort und Stelle zu senden. Dieser bemühte sich, «die seit einiger Zeit entzweiten und getrennten Gemeinden wieder zu vereinigen und ihre ehemaligen Freundschaftsverhältnisse wieder herzustellen». Offenbar war ihm wenig Erfolg beschieden, führte der Rat doch die Bemühungen von Zieglers weiter. Dabei gab er allerdings der bestimmten Meinung Ausdruck, Unsere Gnädigen Herren werden nie zugeben, dass die beiden «durch so viele Umstände so nahe mit einander verknüpften Gemeinden» sich jemals von einander trennen¹².

Es scheint, dass in den nächsten drei Jahren die örtlichen Streitigkeiten, von wichtigern Ereignissen überschattet, etwas ruhten. Sie standen sofort wieder im Vordergrund, sobald mit Anbruch der Mediationszeit (1803) ruhigere Tage anbrachen. Diesmal drehte sich der Streit in erster Linie um den Vorrang in der Führung der Doppelgemeinde. Hier beanspruchten die Rüdlinger von jeher den Sitz des Untervogtes (Gemeindepräsident). Die Buchberger lehnten sich mit der Zeit auf, sich diesem ungeschriebenen Gesetz weiterhin zu fügen. Ihren Bemühungen wohl war es zu verdanken, dass eine «tour», eine Art Kehrordnung, eingeführt wurde, wonach wenigstens die Gemeindeversammlungen abwechselungsweise in Rüdlingen und Buchberg abgehalten werden sollten. Denen von Rüdlingen muss diese Ordnung nicht gepasst haben, warfen ihnen die Buchberger doch vor, jene erscheinen jeweils nur in geringer Zahl, wenn Buchberg Tagungsort sei.

In der Absicht, ihrem angeblichen Recht Nachachtung zu verschaffen, versammelten sich die Buchberger am 22. Mai 1803 wiederum gesondert. Sie wählten ein eigenes Gericht von 6 Mitgliedern und beschlossen, auf die gänzliche Trennung von Gemeindegut und Gemeindegewaldungen «anzudringen». Dem gegenüber erklärten die Rüdlinger, sie hätten keinen Anlass, auf solch eigenmächtiges Vor-

¹¹ Protokoll des Kantonsgerichtes, Band 1798/99, Entscheid vom 11. Juni 1798.

¹² Akten Rüdlingen.

gehen einzutreten, dies umso weniger, als das Kantonsgericht vor fünf Jahren einen ähnlichen Antrag klar abgewiesen habe. Sie begnügen sich daher damit, abzuwarten, welche Verfügungen der Rat in der Sache zu treffen gedenke¹³.

Da die beiden Dörfer sich über der Wahl eines gemeinsamen Gerichtes nicht einigen konnten, bestellte der Rat aus seiner Mitte eine Zweierdelegation, unter deren Aufsicht die Gemeindeversammlung in Rüdlingen zusammentrat und 12 Vorsteher wählte. Der Wunsch der Rüdlinger, einen Richter mehr zu besitzen, da sie «um 13 Bürger stärker» seien, blieb dabei unberücksichtigt. Zum Präsidenten des vereinigten Gemeindegerichtes bestimmte der Kleine Rat den Rüdlinger Bürger Johann Conrad Meyer, Kantonsrat¹⁴.

Doch schon drei Jahre später (1806) fanden sich die Buchberger wieder in einer gesonderten Gemeindeversammlung zusammen. Vor Rat zitiert, beschwerten sich ihre Abgeordneten darüber, dass die vorgesehene «tour» wiederum nicht eingehalten worden sei. Die Rüdlinger ihrerseits beanstandeten das wiederholte eigenmächtige Vorgehen. Die Buchberger seien gar so unverfroren gewesen, sie durch einen amtlichen «Extract Protocolli» über ihre Unbotmässigkeit zu orientieren. Es sei nachgerade nicht mehr zu verwundern, dass bei solch auseinanderstrebender Handlungsweise eine gänzliche Stockung der Geschäfte eintrete¹⁵.

Nun griff die Regierung durch. Sie kassierte die Beschlüsse der Buchberger, bestätigte die «tour» der Gemeindeversammlungen und stellte die beiden Dörfer einstweilen auf deren Kosten unter Aufsicht eines ihrer Mitglieder. Johannes Fehr als der Hauptschuldige — er hatte die ungesetzliche Versammlung präsiert — wurde vor Rat zitiert. Er entschuldigte sich wegen seines übereilten Schrittes wie auch dafür, dass er unter dem Titel «Bächteliwein» anlässlich der Gemeindeversammlung der Buchberger einem jeden Bürger aus dem Gemeindegut eine halbe Mass Wein und ein Pfund Brot habe verabreichen lassen. Mit zwei Tagen und Nächten Gefängnis auf dem Rathaus büsste Fehr sein eigenwilliges Vorgehen. Zudem verurteilte man ihn, die für den «Bächteliwein» aufgelaufenen Kosten im Betrag von 12 Gulden der Gemeinde zurückzuerstatten¹⁶.

¹³ RP 24. Mai 1803.

¹⁴ RP 3./10./13. Juni 1803.

¹⁵ RP 10. Februar 1806.

¹⁶ RP 14. Februar 1806.

Die entmündigte Gemeinde unterstand der Aufsicht Bernhard von Waldkirchs. Unter der staatlichen Vormundschaft schienen sich die aufgeregten Gemüter zu beruhigen. Die Erneuerungswahlen von 1818 bedeuteten für die Buchberger insofern einen Erfolg, als der Kleine Rat der vereinigten Gemeinde den Buchberger Joseph Keller als Präsidenten setzte¹⁷. Doch immer wieder tauchten neue Schwierigkeiten auf. Als der Rat 1822 die Akten über die Wahl des Gemeindegewaltigen überprüfte, veranlassten ihn die vorhandenen groben Unregelmässigkeiten, sie für ungültig zu erklären. Ratherr Mezger wurde der Auftrag erteilt, der Gemeinde das obrigkeitliche Missfallen auszusprechen und eine Wiederholung der Wahl zu veranlassen¹⁸. An der zweiten Wahl war formell nichts auszusetzen. Allein es erwies sich, dass, nachdem die alten Richter eine Wiederwahl ausgeschlagen, lauter junge Leute ins Gericht eingezogen waren, die sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigten. Mit dem Auftrage, die Verhältnisse näher zu untersuchen, wurde nun die Standeskommission betraut¹⁹. Diese stellte eine zerrüttete Geschäftsführung, ja geradezu eine Geschäftsstockung fest, was sie veranlasste, ausserordentliche Hilfsmittel zu beantragen. Ihren Vorschlägen folgend, setzte die Regierung den gesamten Gemeinderat «ausser Tätigkeit» und unterstellte das Doppeldorf einem ausserordentlichen Regierungskommissär. Diesem erteilte er die Ermächtigung, nach Gutfinden jene Bürger auszuwählen, die ihm für die Uebernahme einer Arbeit als tauglich erschienen. Die Aufgabe eines Kommissärs übernahm Zunftmeister Anselm Franz von Meyenburg²⁰. Ein Bericht aus seiner Feder vom Jahre 1827 lautet in dem Sinne erfreulich, dass nun Männer im Gerichte sitzen, die mit gutem Willen beseelt seien. An der Spitze des Gerichtes stehen zwei Präsidenten (warum zwei?), die den guten Willen und die Kraft haben, das Gute durchzusetzen. Recht unerfreuliche Töne schlägt der Bericht an bezüglich der finanziellen Verhältnisse, bestehe doch eine unglaubliche Verschuldung, an der vor allem die überraschend grosse Zunahme der Bevölkerung wie auch die «Lokalität» beider Gemeinden²¹ die Schuld trage. Dies

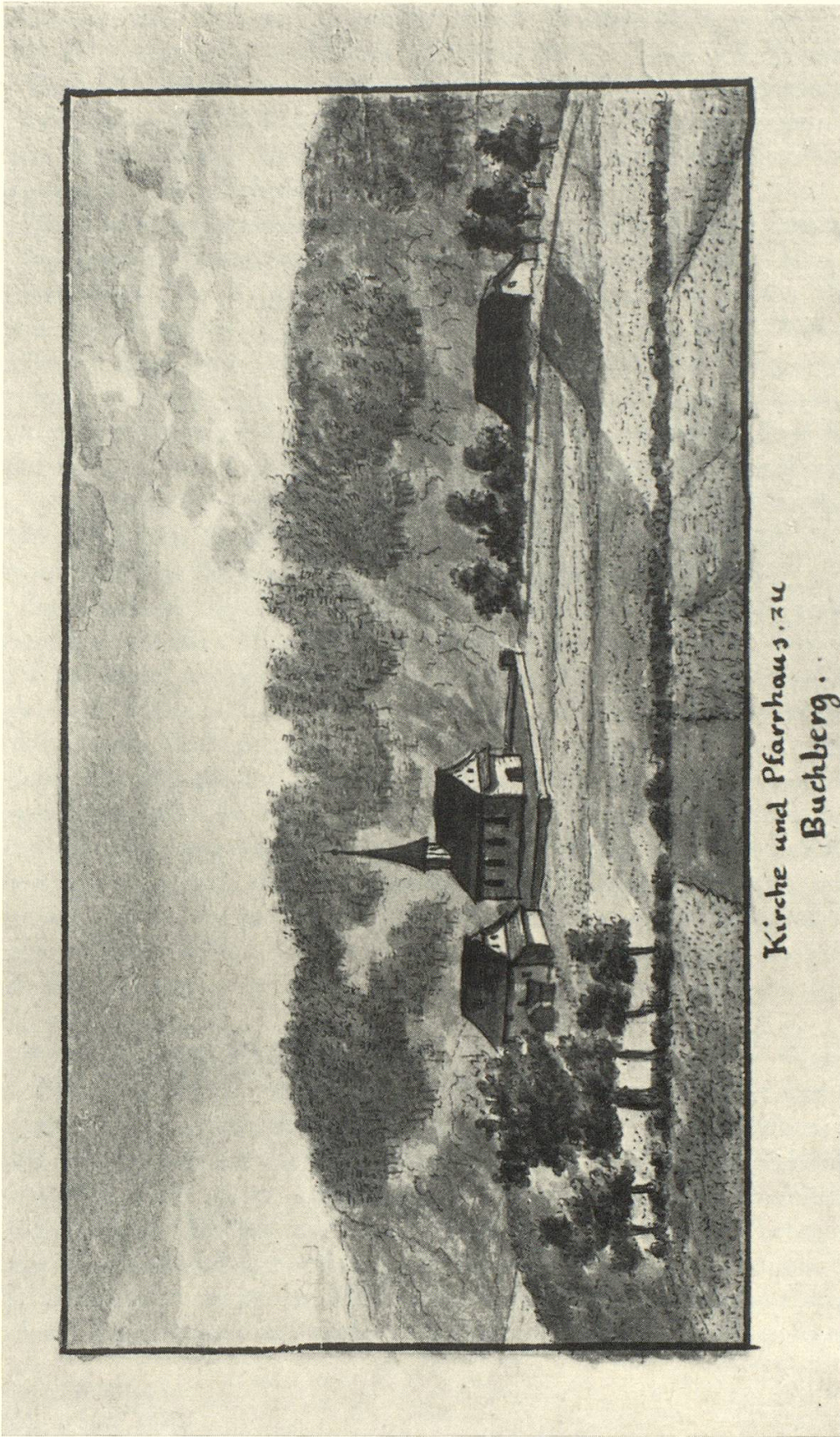
¹⁷ RP 12. Juni 1818.

¹⁸ RP 17. Juni 1822.

¹⁹ Der Standeskommission gehörten von Amtes wegen an: der jeweilige Bürgermeister, der Unterbürgermeister, der Statthalter und die beiden Seckelmeister.

²⁰ RP 23. Mai / 6. Juni 1823. — Das sehr ausführliche Gutachten der Standeskommission vom 14./28. Mai 1823 siehe Gutachten-Protokoll. — Anselm Franz von Meyenburg, 1788–1864, Reichspostmeister, Zunftmeister, zuletzt Bürgermeister.

²¹ Gemeint ist die abgelegene Gegend, die z. B. eine Arbeitsaufnahme an andern Orten sozusagen verunmöglicht.



Kirche und Pfarrhaus, zu
Buchberg.

Das Kirchlein wurde Ende 1849 nach Vollendung des Neubaus abgebrochen.
Text S. 152.

zusammen mit der tief eingewurzelten Prozesssucht — an einer Stelle fällt sogar der Ausdruck «Prozesswut» — lässt den Verfasser des Berichts eine düstere Zukunft ahnen. Mit Bedauern bekennt er, dass er einem gänzlichen Ruin der beiden Gemeinden entgegenehe, wenn die Gnädigen Herren nicht «in ihrer Weisheit Mittel entdecken», die dem Uebel steuern könnten²².

Die ausserordentliche Massnahme der Vormundschaft erweckte in den beiden Gemeinden nicht, wie man hätte vermuten können, Widerspruch. Im Gegenteil! Einsichtige Bürger erkannten darin sogar eine Wohltat, liegt doch ein Gesuch vom 14. Juni 1830 vor, worin die Regierung ersucht wird, die Einrichtung des Regierungskommissärs weiterhin bestehen zu lassen, «damit ihre Gemeindeangelegenheiten und deren Verwaltung sich im Laufe der Zeit noch mehr consolidieren könne»²³. Beide Gemeinden erkannten dankbar an, was Ratsherr Johann Heinrich Waldvogel von Neunkirch (1789—1842) in dieser Beziehung Nützliches für sie geleistet (von Meyenburg war 1827 auf sein Gesuch hin entlastet worden).

Doch schon ein Jahr darauf entbrannte der Streit von neuem, diesmal wegen des Wechsels von Präsidium und Kanzlei, dem sich die Rüdlinger, durch langjährige Uebung bevorzugt, offenbar einfach nicht fügen wollten. Die Buchberger nahmen Zuflucht zu einer Petition vom 12. September 1831, die einem geharnischten Proteste gleicht. Die Mitglieder des Gemeinderates als deren Verfasser verlangen darin gleiche Rechte mit Rüdlingen. Man könne ihnen nicht zumuten, sich soweit herabzulassen, nur gleichsam Knechte der Rüdlinger zu sein und nur am Lästigen der Geschäftsführung, nicht aber am «Utile» teilzuhaben. Lieber wollen sie in Zukunft auf ihre Richterstellen verzichten, als eine so untergeordnete Rolle zu spielen und die Rüdlinger in einer so offenbaren «Preponderanz» hohnlächeln zu sehen.

Den aussergewöhnlich scharfen Vorwürfen gegenüber äusserte sich Präsident Fehr von Rüdlingen dahin, schliesslich sei er von der Regierung zum Präsidenten des gemeinsamen Gemeinderates gewählt worden; er sei auch auf dem Boden der Verfassung gestanden, als er die Wahl eines Schreibers veranlasste. Dessen ungeachtet hätten auch die Buchberger einen Schreiber gewählt, der Verfassung damit aber zuwider gehandelt und ein Beispiel «der Selbstsucht und Interessiertheit» gegeben. Die Sonderaktion der Buchberger werde beiden Gemeinden zum Nachteil gereichen, indem sie ihren Kredit,

²² Akten Rüdlingen.

²³ RP 14. Juni 1830.

der ohnehin auf schwachen Füßen stehe, weiterhin untergrabe. Er, Fehr, könne nicht nachgeben, ohne sich des von der Regierung erhaltenen Zutrauens unwürdig zu erweisen.

Die nun eingesetzte Schlichtungskommission vertrat den Buchbergern gegenüber den Standpunkt, der Kleine Rat habe keineswegs die Absicht gehabt, ihre Gemeinde zu verkürzen. Man habe den Fähigsten zum Oberhaupt gewählt, aber ebenso gut hätte die Wahl auf einen Buchberger fallen können. Was die beiden Schreiber anbelange, so hätten sie durch ihre (klägliche!) Schriftprobe bewiesen, dass sie für das Amt unfähig seien. Dem Joseph Keller von Buchberg sei als dem Hauptwiderstrebenden das obrigkeitliche Missfallen auszusprechen und er in seinem Amt als Richter zur Strafe vorläufig zu suspendieren²⁴.

In den folgenden Jahren spitzten sich die Gegensätze derart zu, dass die beiden Gegner, «um dem trostlosen Zustande ein Ziel zu setzen», als einzig mögliches Mittel die vollständige Trennung sahen. In diesem Sinne lautet denn auch die gemeinsame Eingabe vom 19. Mai 1837 an den Grossen Rat, der laut § 73 der Kantonsverfassung in dieser Sache zuständig war. Der Wortlaut der Petition berührt deshalb sympathisch, weil von gegenseitigen Vorwürfen darin keine Rede mehr ist, sondern vielmehr von gemeinsam begangenen Fehlern. Wenn die beiden Dörfer, so wird ausgeführt, in unserm Kanton keinen guten Klang haben, so sei daran hauptsächlich die Gemeinsamkeit des Gemeindegutes schuld. Jeder Teil glaube sich dem andern gegenüber in seinen Rechten verkürzt. Das führe zwangsläufig schon im Gericht zu Uneinigkeiten, ein Umstand, der wiederum Uneinigkeit unter den einzelnen Bürgern erzeuge. Diese aber fördere die Prozessucht und untergrabe den Wohlstand. Darum die Bitte: Es sei das Gemeindevermögen auszuscheiden und gesondert zu verwalten. Auch möge jeder Gemeinde ihr eigenes Gericht (Gemeinderat) bewilligt werden. Nur der Kirchenfonds solle gemeinsam weiterbestehen. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, jede Gemeinde möge einen Schiedsrichter wählen. Falls die beiden nicht einig seien, so hätte die Regierung einen Obmann zu bestellen, dessen Spruch als inappellabel anzuerkennen sei. Von 166 anwesenden Bürgern hätten sich 104 für, 52 gegen die Petition ausgesprochen²⁵. — Der Kleine Rat, mit der Voruntersuchung betraut, stellte unterm 19. April 1838 den Antrag, es sei dem Gesuche zu entsprechen und er mit dem Vollzug zu beauftragen.

²⁴ Gutachtenprotokoll 20. Oktober 1831, ebenso Akten Rüdlingen.

²⁵ Petition siehe Akten Rüdlingen.

C. Die Trennung wird durchgeführt

Am 4. Mai 1838 referierte im Grossen Rat Regierungsrat Waldvogel auf Grund eingehender Studien über die Angelegenheit. Er kam zum Schlusse, dass die Petition durchaus am Platze, die Trennung von Rüdlingen und Buchberg unter den obwaltenden Umständen das einzig Richtige sei. Weder den beiden Dörfern noch dem Staat werde sie irgendwie nachteilig sein. Als dem zur Zeit wohl besten Kenner der Materie fiel ihm sodann die Aufgabe zu, als Präsident der Scheidungskommission zu amten. Vorwegnehmend sei gesagt, dass er sich des nicht leichten Auftrages mit viel Sachkenntnis und einfühlendem Takt entledigte.

Die nun folgende Ausscheidungsarbeit gestaltete sich äusserst mühevoll. Die Protokolle der rund 30 Sitzungen spiegeln ein zähes Tauziehen wider. Die Scheidungskommission zählte normalerweise acht Mann, vier von Rüdlingen, vier von Buchberg. Gewisse Fragen wurden in einer engeren Kommission beraten, während man gelegentlich die Ausschüsse erweiterte. Als Sekretär amtierte Gemeindegeschreiber Keller von Buchberg²⁶. Zur ersten Sitzung trat die Kommission am 6. Juli 1838 in Rüdlingen zusammen, das mit wenigen Ausnahmen Tagungsort blieb. Als erste und zugleich wesentlichste Aufgabe nahm sie die Ausscheidung des Gemeindebannes in Angriff. Uebereinstimmung herrschte von allem Anfang an darin, dass die beiden Zelgen zum Grüth und zum Kapf den Rüdlingern, die Zelgen gegen Murkat und gegen Eglisau den Buchbergern zuzuteilen seien. Doch schon bei der gemeinsamen Zelg zum Schweikosen schieden sich die Geister, und so kam erstmals das Schiedsgericht zum Zuge. Seine diesbezügliche Verfügung traf es zu Rüdlingen am 2. Oktober 1838 und zwar in bezug auf die vorhandenen Güter mit Ausnahme des Waldes. Von der Erwägung ausgehend, dass die etwas unterschiedliche Grösse der beiden Gemeinden — Rüdlingen zählte etwa 10 Haushaltungen mehr als Buchberg — kein Vorrecht für die eine oder andere «darbieten könne», da «dieser Unterschied den Charakter blosser Zufälligkeit an sich trage», erkannte es zu Recht:

1. Sämtliche Güter sind in zwei gleiche Teile zu teilen und die vier erstgenannten Zelgen dem Beschluss der Ausschüsse entsprechend zuzuweisen.

²⁶ Uns stand das im Staatsarchiv liegende, von Regierungsrat Waldvogel selbst geführte Protokoll zur Verfügung. Vgl. dazu Anm. 9^a. Aus den Korrespondenzen geht hervor, dass auch Keller ein Protokoll führte, das er jeweils dem Obmann zur evtl. Korrektur und Einsichtnahme einreichte.

2. Die Zelg zum Schweikosen wird nach demselben Grundsatz geteilt. Doch soll sie als Ausgleichsobjekt dienen für den Fall, dass sich bei den vier ersten Zelgen Ungleichheiten ergeben sollten²⁷.

Auf Grund des schiedsgerichtlichen Urteiles machte man sich an die Ausscheidung der ca. 1900 Jucharten umfassenden Güter und zwar zu gleichen Teilen. Der im Herbst 1838 vorliegende Verteiler ergab folgendes Bild :

Für *Rüdlingen* :

Zelgen zum Grüth und Kapf samt Wiesen, Reben und Egghof	616 Juch.
--	-----------

Für *Buchberg* :

Zelgen gegen Murkat und Eglisau mit Wiesen, Reben und Murkathof	843 Juch.
--	-----------

Somit ein Plus für Buchberg von	227 Juch.
---------------------------------	-----------

Diese 227 Jucharten hat Rüdlingen im voraus zu beziehen von der Schweikosenzelg	Grösse: 440 Juch.
--	-------------------

Bleibt davon als zu teilender Rest (440—227 Juch.)	213 Juch.
--	-----------

Davon fallen an jede Gemeinde die Hälfte, also	106 ^{1/2} Juch.
--	--------------------------

Somit fallen an Buchberg: 843 + 106 ^{1/2} Juch. =	949 ^{1/2} Juch.
--	--------------------------

An Rüdlingen: 616 + 227 + 106 ^{1/2} Juch. =	949 ^{1/2} Juch.
--	--------------------------

So sehr dieser Verteiler dem schiedsgerichtlichen Urteil Rechnung trug und so schön er sich auf dem Papier ausnahm, so wenig gefiel er der Gesamtheit der Bürger, die ihn ablehnten, womit es den Anschein machte, man müsse wieder vorne beginnen. Doch was dem abtretenden Jahr versagt blieb, das wurde im neuen überraschenderweise möglich. Ende Januar 1839 kam Regierungsrat Waldvogel der Bericht zu, die beiden Gemeinden hätten dem Vorschlag der Ausschüsse zugestimmt. Die intensive Vermittlungsarbeit, die er über das Jahresende geleistet, hatte sich gelohnt. Vor allem war es ihm eine Genugtuung, den Brunnenwiesenweg im westlichen Teile der Schweikosenzelg als Banngrenze anerkannt zu sehen, ebenso, dass die Buchberger endlich ihren Widerstand, den Murkathof in ihren Bann aufzunehmen, aufgegeben hatten²⁸.

²⁷ Als Schiedsrichter amteten: Regierungsrat G. M. Stierlin, Archivar J. L. Peyer, Kantons- und Finanzrat Rausch und Kantonsgerichtspräsident Joos.

²⁸ Diese wie die folgenden Angaben entstammen dem Ausscheidungs-Protokoll, sofern keine andere Quelle angegeben ist.

Hatte man sich im Laufe eines halben Jahres über die Ausscheidung des Kulturlandes (Aecker, Wiesen und Reben) einigen können, so erwies sich in der Folge die Teilung des Waldes als noch schwierigeres Problem, galt es doch, die Qualität der einzelnen Waldparzellen wie auch den Bestand (Hoch-, Mittel- und Niederwald) zu berücksichtigen. Augenschein folgte auf Augenschein. Forstmeister Neukomm²⁹ als zugezogener fachmännischer Experte hatte alle Mühe, einen Verteiler aufzustellen, der beiden Gemeinden genehm war. Dass beim Walde im Gegensatz zur offenen Zelg die Seelenzahl massgebend sein sollte, darüber hatte man sich längst geeinigt. Doch stiess schon die blosser Ermittlung derselben auf allerlei Hindernisse, hatte doch jedes Dorf ein Interesse daran, eine möglichst hohe Zahl zu präsentieren. Schliesslich hatte man es heraus, dass Rüdlingen 728, Buchberg 643 Personen zähle. Doch die Buchberger gaben sich damit nicht zufrieden. Kurz darauf konnten sie auf Grund neuer Zählung bzw. Berechnung mit 677 Seelen aufwarten, während Rüdlingen sich mit 734 begnügen musste. Den endlichen Verteiler für den Wald hatte man damit gefunden.

Nun lag der grösste zusammenhängende Waldkomplex zu beiden Seiten der (alten) Strasse, die vom Steinenkreuz nach Rafz führt. Nach langem Hin und Her war es gelungen, diesen Komplex in 4 Lose aufzuteilen. Es war ein historischer Augenblick, als am 21. November 1839 die Verlosung stattfand. Um auch das Publikum an dem denkwürdigen Akte teilhaben zu lassen, wurde er unter freiem Himmel und zwar auf der Hofstatt des Hauses zum Sternen durchgeführt. Die Formalität der Verlosung war bis in alle Einzelheiten festgelegt. Je drei «der fähigeren Schulknaben» aus jeder Gemeinde hatten die Ehre, das Los zu ziehen. Dabei fielen (von Westen nach Osten gezählt) auf Rüdlingen die Lose 1 und 4, auf Buchberg die Lose 2 und 3. Dieses hatte dabei die Chance, dass sich für die Gemeinde ein zusammenhängendes Waldrevier ergab, da seine beiden Lose als in der Mitte liegend zusammenstiessen.

Ein bisschen weniger umständlich, aber immer noch kompliziert genug war die Verlosung des Eggholzes (zwischen Egghof und Rhein), die auf den 15. Februar des folgenden Jahres fiel. Die etwas grössere Seelenzahl verschaffte Rüdlingen an dieser Stelle einen um 7 Vierling grösseren Anteil. Diese zweite Verlosung beanspruchten die Buchberger für sich. Sie fand unter Leitung von Forstmeister Neukomm vor dem Hause des Wirtes Konrad Kern in Buchberg statt.

²⁹ Friedrich Neukomm, Kantons-Forstmeister, von Hallau, 1803–1882.

Ueber die kleinern Waldparzellen einigte man sich folgendermassen: An Rüdlingen fielen neben der linksrheinisch gelegenen Stäubisallmend die Egghalde (südlich vom Egghof) und der nördlich der Kirche gelegene Fohrenbuck. Dem gegenüber erhielt Buchberg das Wäldchen auf dem Hurbig (im Protokoll Haarbuck geheissen), das Kaisersholz, die sogenannten Gemeindeföhrli und den Wellenbuck (unterhalb des Tösseggs).

Die exzentrische Lage des Waldes brachte es mit sich, dass die nunmehrigen Waldungen von Buchberg die Form von zwei Enklaven annahmen. So kommt es, dass wir etwa im Kleinert oder im Eggholz auf Marksteine mit der Bezeichnung GB (Gemeinde Buchberg) stossen, in einer Gegend also, wo wir uns mitten im Rüdlinger Bann glauben (siehe Kartenskizze S. 159).

Mit der Ausscheidung der Zelgen, der Reben, der Wiesen und des Waldes waren die grössten Bissen des Teilungswerkes geschluckt und die Trennung der bisherigen politischen Einheit in zwei Gemeinden zur Tatsache geworden. Wirklich bestanden seit 1. Januar 1840 zwei gesonderte Ortschaften mit eigenen Behörden und eigener Verwaltung. Die letzte gemeinsame Rechnung trägt die Jahrzahl 1839. Für 1840 liegen erstmals getrennte Rechnungen vor. Die Freude der Buchberger über die längst ersehnte und endlich erreichte Unabhängigkeit fand ihren Niederschlag in einem Bannumzug, der auf den 13. Mai 1840 angesetzt wurde und zu dem man selbstverständlich auch Regierungsrat Waldvogel, Forstmeister Neukomm und die Herren Schiedsrichter einlud³⁰. Wie weit Rüdlingen an dem ersten (und wohl auch letzten) Bannumzug der Buchberger beteiligt war, entzieht sich unserer Kenntnis.

Trotz der Trennung der beiden Gemeinden zog sich die Erledigung gewisser Fragen noch über Jahre hin. Die Ausmarkung der Bänne war vorläufig erst auf dem Papier erfolgt. So gelangten die beiden Gemeindepräsidenten nach dem Tod von Regierungsrat Waldvogel (9. November 1842) an die Regierung mit dem Gesuche, an Stelle des Verstorbenen einen neuen Obmann zu setzen, da «noch verschiedene Anstände, die Teilung der beiden Gemeinden betreffend», zu beseitigen seien. Unter dem neuen Obmann Regierungsrat Im Thurn tagte die Ausscheidungskommission am 9. August 1844 mit der ausdrücklichen Absicht, «den Gegenstand der Trennungsangelegenheit, welcher aus verschiedenen Ursachen mehrere Zeit liegen geblieben war, wieder aufzunehmen und womöglich seinem

³⁰ Akten Rüdlingen.

endlichen Ziele entgegenzuführen». Zu erledigen waren damals in der Hauptsache noch :

- a) Die Ausscheidung und Verteilung von Aktiven und Passiven.
- b) Die Bereinigung der Urbarien oder die Aufnahme sämtlicher auf beiden Gemarkungen ruhenden Grundzinsen.
- c) Die endliche Bereinigung der Unterpfandbücher, war doch bekannt geworden, dass verschiedene in die Bereinigung gehörende Schuldbriefe bis jetzt noch nicht eingegeben worden seien.

Ohne längere Fristen anzusetzen, ging es in diesen drei Punkten nicht ab. So waren beide Ausschüsse der Meinung, dass beispielsweise die Aktiven noch nicht ausgeschieden werden können, da «mehrere dubiose Posten» vorhanden seien, die im Prozess liegen und das Resultat erst noch abzuwarten sei.

Was die Grundzinsbereinigung anbelangte, stellte man fest, die Zinsrödel befinden sich in einem so «mangelbaren» Zustande, dass auf Grund derselben kaum mehr ein Zins eingezogen werden könne. Hier galt es also zunächst Ordnung zu schaffen in Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern, als da waren: Das Kloster Rheinau, das Kloster Allerheiligen, das Spendamt Schaffhausen, das St. Agnesenamt, das St. Johanneramt, die Familie Ott zur Münz in Schaffhausen, die Gemeinde Eglisau, die Gemeinden Rüdlingen und Buchberg selbst. Dass der Löwenanteil des Grundbesitzes bei Rheinau lag, ist bekannt.

Schliesslich meldeten die Rüdlinger noch gewisse Bedenken an bei der Behauptung, unerledigt seien die Fragen wegen der Rheinverbauung und wegen der auf beiden Gemeinden liegenden Verpflichtung, ein bestimmtes Quantum Holz an die Mühle zu liefern, eine Leistung, die sich aus alt verbrieften Mühle-Rechten ergab. Buchberg sollte hierüber bestimmte Zusicherungen geben, ansonst man sich ein weiteres Mal gezwungen sehe, das Schiedsgericht anzurufen. Viel zu reden gab auch die Scheidung des Armengutes vom eigentlichen Kirchengut. Während man am letzteren als der gemeinsamen Kirchgemeinde gehörend nicht rüttelte, beschloss man, ungefähr die Hälfte davon abzuzweigen, an die beiden Gemeinden auszuzahlen und die Beträge als Armengut bzw. Schulfonds gesondert zu verwalten.

Nahm die Erledigung all der vielen Nebenfragen, die im einzelnen zu erörtern wir verzichten, die folgenden Jahre in Anspruch, so belastete der in Aussicht stehende Kirchenneubau das ohnehin gespannte Verhältnis der beiden Dörfer fast über Gebühr. Als der bezügliche Plan 1846 vorlag, verweigerten die Rüdlinger ihre Zustimmung.

mung, falls Turm und Giebelfassade nicht ihrem Dorfe zugewendet werden. Vom Bauleiter, dem Kantonsbaumeister Tobias Hurter, mussten sie sich belehren lassen, dass der labile Baugrund auf keinen Fall erlaube, ihrem Wunsche nachzukommen. Daraufhin glaubten sie wenigstens darauf beharren zu müssen, es sei der Bauplatz um soviel zu verschieben, dass man von Rüdlingen aus das Zifferblatt der Turmuhr sehen könne.

An dieser Stelle ist noch beizufügen, dass die Ausscheidung der beiden Bänne ganz eigenartige, um nicht zu sagen einmalige Verhältnisse schuf, dies hinsichtlich des Grundes und Bodens, auf dem sich Kirche, Pfarrhaus und Friedhof befanden. Der entsprechende, zu Beginn des Jahres 1839 von den Ausschüssen gefasste Beschluss lautet folgendermassen: «Der Pfarrhof, der Friedhof (mit der Kirche), der Baumgarten hinter dem Pfarrhof und die beiden Krautgärten müssen besonders ausgemarct werden, damit solches zu je und allen Zeiten gemeinschaftlich bleibe und mit der ausdrücklichen Bedingung, dass alle auf diesem genannten Platz in das Gebiet der Justiz und Polizei oder Administration gehörenden und vorfallenden Angelegenheiten den Behörden in Buchberg sollen zugeleitet werden³¹.»

Die so ausgemarctete Fläche wird auf den Plänen als «Kompromiss» bezeichnet. Ihre Ausscheidung aus den Gemeindebännen sollte augenscheinlich die Gemeinsamkeit dieses Besitzes dartun. Allein schon wenige Jahre später büsste das Kompromissgut seinen Sinn ein. Zufolge Verlegung des Bauplatzes beim Kirchenneubau von 1849 auf die Ostseite der Strasse — die alte Kirche war inmitten des Friedhofes gestanden — kam das nunmehrige Gotteshaus nur zu zwei Dritteln auf den Kompromissbezirk zu liegen. Der südöstliche Drittel, der Turm mit eingeschlossen, steht auf Buchberger Gemarkung³². Dass man heute den «Kompromiss» erst recht als überholt betrachtet und empfindet, liegt auf der Hand. Dem Vernehmen nach soll er im Zuge der Güterzusammenlegung endgültig aufgehoben werden³³.

Waren sich die Buchberger vor der Trennung als zurückgesetzt und mit den Rüdlingern «nicht gleichberechtigt» vorgekommen, so behielten sie kirchlich gesehen die Führung insofern, als Kirche, Pfarrhaus und Friedhof trotz des «Kompromiss» als in ihrem Bann

³¹ Ausscheidungs-Protokoll.

³² Plan im Gemeindearchiv Rüdlingen. Siehe dazu auch R. FRAUENFELDER, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen*, Bd. III, 1960, S. 34.

³³ Freundliche Mitteilung von Gemeindeschreiber J. Meyer, Rüdlingen.

liegend betrachtet wurden. Diese Tatsache verschaffte ihnen unerwarteterweise einen Vorsprung gegenüber Rüdlingen, als 1875 das bürgerliche Zivilstandswesen eingeführt wurde. Die Bundesgesetzgebung hatte es den Kantonen überlassen, die Einteilung ihres Gebietes in Zivilstandskreise vorzunehmen. Im Gegensatz zu heute, wo auch die kleinste Gemeinde des Kantons ein Zivilstandsamt besitzt, hielt sich Schaffhausen damals an die bestehenden Kirchgemeinden, indem es für jede derselben einen Zivilstandskreis vorsah³⁴. Bei dieser Regelung fiel Rüdlingen mit Buchberg zusammen. Sitz des Kreises wurde Buchberg; dort wurden denn auch die Zivilstandsregister für beide Gemeinden geführt. Doch hielt diese Ordnung nicht lange vor. Schon die revidierte Zivilstandsverordnung von 1878 sah für Rüdlingen ein eigenes Zivilstandsamt vor, was dem offenbaren Wunsche der Dorfbewohner entsprach³⁵. Diese Gemeinde schwang für diesmal sogar wieder obenaus insofern, als sie in den Besitz der alten Kirchenbücher kam. Wer sich heute in diesen umsehen will, der hat sich nach Rüdlingen zu wenden.

Erfreulicherweise darf im Gegensatz zu den Trennungstendenzen ein Fall erwähnt werden, wo die beiden, bisher meist «feindlichen Brüder» wieder zusammenspannten. Den Anlass dazu bot die um die Jahrhundertwende brennend gewordene Realschulfrage. In Betracht zum Besuch für diese Schulstufe wären einige zürcherische Nachbargemeinden gekommen. Doch erwiesen sich bei näherer Prüfung Rafz und Eglisau als zu weit entfernt. Und Flaach, wo man ebenfalls anklopfte, sah sich aus Raumesgründen zu einer abschlägigen Antwort genötigt. So blieb denn nichts anderes übrig, als den Plan für eine eigene Realschule aufzunehmen. Eine diesbezügliche Eingabe vom Jahre 1904 fiel bei den zuständigen kantonalen Instanzen auf guten Boden. Die seit sechs Jahrzehnten gemeinsam geführte Schule, deren Einrichtung sich zwangsläufig ergab, hatte sicher das Gute, eine einigende Wirkung auszuüben.

Zum Schlusse sei noch darauf verwiesen, dass die bis 1839 bestehende Einheit von Rüdlingen und Buchberg Fragen stellt bzw. offen lässt, die sich nur im Falle einer Doppelgemeinde ergeben, bei der wohl eine einheitliche politische Leitung besteht, wobei aber die beiden Teile aus praktischen Gründen doch zu einer gewissen Eigenständigkeit gelangen.

³⁴ Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 (Kant. Zivilstandsverordnung von 1875).

³⁵ Revidierte Vollzugsverordnung von 1878.

Bereits wurde auf die Selbständigkeit hingewiesen, die sich bei der Bebauung der Zelgen ergab (siehe S. 140). Eine solche zeichnete sich auch ab hinsichtlich gewisser Dorfämter. Die Dorffoffnung von 1661 bestimmte, dass der Obervogt bei Besetzung der Aemter ermächtigt sei, zwei Ehegaumer, zwei Marker und zwei Feuerschauer zu bestellen, in jedem Dorfe einen.

Für die letzten 15 Jahre vor der Trennung ist auch bezeugt, dass jede der beiden Gemeinden ihren eigenen Präsidenten besass. Der Regierungskalender, der ursprünglich nur eine Gemeinde Rüdlingen und Buchberg kennt, dementsprechend auch nur von einem Gemeindevorsteher weiss, führt seit 1825 die beiden Dörfer getrennt und mit je einem Präsidenten auf. In dieser an und für sich widersinnigen Doppelspurigkeit kann man einen Sinn nur dann erkennen, wenn die beiden in einer Art Kehrordnung amteten. Eine solche bestand bekanntlich und an sie haben die Buchberger immer wieder erinnert, wenn es ihnen scheinen wollte, die Rüdlinger halten sich nur saumselig an die «tour».

Unklarheiten bestehen auch in bezug auf das Bürgerrecht. Bei einer vereinigten Gemeinde Rüdlingen/Buchberg liegt die Vermutung nahe, dass nur ein einziges Bürgerrecht bestanden habe, anders gesagt, dass die Rüdlinger auch Buchberger und die Buchberger gleichzeitig Rüdlinger gewesen seien. Gesetzliche Bestimmungen hierüber sind uns nicht bekannt. Dagegen erwecken gewisse Fälle aus der Praxis den bestimmten Eindruck, dass es ein solch gemeinsames Bürgerrecht nicht gab, vielmehr der Rüdlinger sich als Rüdlinger, der Buchberger sich als Buchberger fühlte. Dass der Wohnsitz in einer der beiden Gemeinden das Bürgerrecht weitgehend bestimmte, steht ausser Frage.

Ein Blick in die alten Kirchenbücher³⁶ lässt erkennen, dass der Geistliche als Registerführer besonders bei Eintragung der Trauungen genau darauf achtete, den Herkunftsort der beiden Brautleute zu nennen. Die Beifügung «von Rüdlingen» oder «von Buchberg» ist geradezu Bestandteil der sonst äusserst dürftig aufgeführten Personalien geworden. — Im fernern besitzen wir eine Bürgerliste von 1576, die sauberlich zwischen den «ingesessenen Burgeren» von Rüdlingen und denen von Buchberg unterscheidet³⁷. Bei dieser Liste fällt übrigens auf, dass — im Gegensatz zu heute — noch typische Rüdlinger Geschlechter bestehen; dasselbe trifft für Buchberg zu. So finden wir die Gehring, Keller, Matzinger, Winkler und Wolf einzig in Rüd-

³⁶ Zivilstandsamt Rüdlingen, Bd. I, 1612–1694.

³⁷ Akten Rüdlingen.

lingen beheimatet, während Buchberg die Christen, Heitz, Sieber, Werner und Zimmermann ganz für sich in Anspruch nimmt. In beiden Gemeinden gleichzeitig vertreten begegnen uns einzig die Erzinger, Kern und Simmler. An dieser offensichtlichen Trennung der Dorf- und Bürgergeschlechter ändert die Tatsache nichts, dass ein Rüdlinger sich seine Eheliebste in Buchberg holen konnte und ein Buchberger hin und wieder nach Rüdlingen auf die Brautschau ging.

Im Laufe der Zeit stellte sich im Zusammenhang mit dem Wohnsitzwechsel eine Vermischung der Dorfgeschlechter hinsichtlich des Bürgerrechtes ein. So finden wir 1695 die Sieber auch in Rüdlingen, die Gehring und Winkler auch in Buchberg beheimatet³⁸.

Die Aufteilung der Geschlechter auf beide Gemeinden musste irgendwie auch bei der Aufnahme von Neubürgern in Erscheinung treten. Ein konkretes Beispiel steht uns zwar erst aus dem Jahre 1833 zur Verfügung, immerhin also für die Zeit vor der Trennung, wo sich ein gewisser Jakob Link aus dem Württemberger Lande um das Bürgerrecht von Buchberg bewarb. Link hatte dort während zwei Jahren als Knecht gedient und beabsichtigte, sich mit einer Tochter aus dem dortigen Geschlecht der Simmler zu verhehelichen. Entsprechend den damaligen Vorschriften bewarb er sich vorgängig um das Kantonsbürgerrecht bei der Absicht, sich dann in Buchberg einzubürgern. Nachdem die kantonale Bewilligung vorlag, erfolgte am 1. Mai daraufhin die Aufnahme durch Beschluss des Gemeinderates Rüdlingen und Buchberg, worauf die ehrsame Gemeinde gleichen Namens ihre Zustimmung erteilte. Es wird nirgends gesagt, wo Link nun Bürger war. Da er sich ausdrücklich nur um das Bürgerrecht von Buchberg bewarb, steht ausser allem Zweifel, dass er nicht etwa Neubürger in der Doppelgemeinde, sondern allein Bürger von Buchberg wurde³⁹.

Wenn wir später die einst typischen Geschlechter der einen auch in der andern Gemeinde finden, so ist dies einer gewissen Freizügigkeit zu verdanken, die zwischen den beiden Dörfern bestand. Einen Hinweis darauf, der zugleich Bestätigung bedeutet, finden wir in dem oben zitierten Schreiben der Buchberger an die Rüdlinger vom 17. April 1798, wo es in Punkt 10 heisst: «Wann mehr sich begäbe, wie auch schon geschehen, dass ein Bürger aus einem Dorf in das andere ziehen wollte, so wollen wir uns das zu seiner Zeit mit dem Gegenrecht in allen Teilen gefallen lassen.» Wie weit solche Frei-

³⁸ Steuerrodel von 1695, ebenda.

³⁹ Akten Rüdlingen.

zügigkeit, die damit für die Zeit vor 1798 belegt ist, zurückreicht? Vermutlich ist sie in ihren Anfängen recht alten Datums und ein Beweis dafür, dass man bei aller Gegensätzlichkeit auch einmal suchte, sich entgegenzukommen und nicht nur gegeneinander, sondern gelegentlich miteinander zu leben. Es steht übrigens zu vermuten, dass bei der gegensätzlichen Einstellung der beiden Dörfer von dem Recht des freien Zuges nicht allzu häufig Gebrauch gemacht wurde.

Noch anderweitig finden wir das freie Zugrecht zwischen den Dörfern unterm Hurbig belegt. Regierungsrat Waldvogel, der spätere Obmann der Scheidungskommission, führte in seiner Rede vor dem Grossen Rat am 4. Mai 1838 aus, bis hierher sei es so gewesen, dass ein Rüdlinger seinen Wohnsitz in Buchberg habe nehmen können (und umgekehrt), ohne dass er die bei Einbürgerungen sonst üblichen Einkaufsgebühren habe zahlen müssen.

Mit der Trennung musste die bisher übliche Freizügigkeit fallen. Diese schon auf den Zeitpunkt der Scheidung aufzuheben, hätte indessen als Härte empfunden werden müssen. So beschloss der Regierungsrat im Sinne Waldvogels am 7. November 1838, diese Härte durch eine Art Uebergangsbestimmung zu mildern. Er setzte eine Frist von sechs Jahren fest, innert welcher ein Bürger von Rüdlingen, der in Buchberg bleibenden Wohnsitz nehmen wollte (und umgekehrt), dies tun könne bei Entrichtung von nur der halben gesetzlichen Einkaufsgebühr, die das Gesetz für Einbürgerungen vorschrieb. Bei Bezahlung der Summe von 150 Gulden sollte er in alle Gemeindennutzungen seines neuen Bürgerortes eintreten. — Diese Erleichterung wurde gar für das sogenannte Bechergeld eingeführt, für eine Taxe also, die einheiratende Frauen ihren neuen Bürgergemeinde zu entrichten hatten. Für Rüdlingen und Buchberg sollte sie statt der gesetzlichen 10 Gulden nur deren 5 betragen.

Mit Martini 1845 sollten diese Vergünstigungen dahinfallen und das Gesetz über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes von 1831 wie dasjenige über die Einkaufsgebühren fremder Weibspersonen voll in Kraft treten⁴⁰.

So aner kennenswert die volle Freizügigkeit zwischen Rüdlingen und Buchberg war, so schloss sie doch die Gefahr einer gewissen

⁴⁰ Siehe dazu «Gesetz in Bezug auf die Erwerbung des Cantons- und des Gemeindebürgerrechtes» von 1812, bei nur geringen Aenderungen ersetzt durch das Einbürgerungsgesetz von 1833. Ebenso Gesetz vom 14. Mai 1806 «Ueber die Einkaufsgebühren fremder Weiber, die sich in einer hiesigen Gemeinde des Kantons zu verheurathen gedenken». Kant. Gesetzessammlung.

Willkür nicht aus, dies vor allem im Hinblick auf Minderjährige, was das folgende Beispiel belegen möge. Man weiss, dass bei der Ausscheidung des Waldes im Jahre 1839 die Seelenzahl massgebend war und dass sich jede der beiden Gemeinden bemühte, eine möglichst hohe Zahl vorzuweisen. Nun hatte ein Rüdlinger Fischmann aus erster Ehe vier Kinder. Nach der Scheidung verheiratete sich seine Frau wieder nach Buchberg. Für die Kinder drängte sie darauf, dass diese in Buchberg eingeschrieben werden, indes der Vater das nicht zugeben wollte. Schliesslich einigte man sich dahin, dass die beiden ältern Kinder in Rüdlingen, die beiden jüngern in Buchberg *bürgerrechtliche Ansprache* haben sollten⁴¹.

Zusammenfassend darf hinsichtlich des Bürgerrechtes in der einstmals vereinigten Gemeinde festgestellt werden:

- a) Ein einheitliches Bürgerrecht in der Doppelgemeinde Rüdlingen-Buchberg gab es nicht; an dessen Stelle bestanden zwei Ortsbürgerrechte.
- b) Als Folge der politischen Einheit entwickelte sich das freie Zugrecht. Dieses schloss jede Einkaufsgebühr aus und hatte den Sinn, dass mit dem Wohnsitz auch das Bürgerrecht wechselte.
- c) Neubürger wurden von der Gesamtgemeinde aufgenommen. Sie galten als Bürger der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz genommen hatten.

II. Von der Stäubisallmend zum Prozess über die Rheinhoheit bei Rüdlingen/Buchberg¹

Grenzkonflikte Schaffhausens mit den gegenüfrigen Anstössern am Rhein sind so alt wie die Stadt selbst. Sie gehen zurück auf den Kreisbrief vom Jahre 1067, in welchem Kaiser Heinrich IV. dem damaligen Stadtherrn und Klostergründer, dem Grafen Eberhard von Nellenburg, den *ganzen* Rhein von Büsingen bis zum Urwerf zuerkannte². Die Grenzstreitigkeiten brachen keineswegs ab, als Zürich zum Nachbar Schaffhausens wurde, sie verschärften sich im

⁴¹ Ausscheidungs-Protokoll.

¹ Erweiterte Fassung meines Aufsatzes «*Ein zürcherisch-schaffhausischer Streit um die Rheingrenze bei Flaach und Rüdlingen/Buchberg*», erschienen in der Zürcher Chronik 1962/1.

² Ueber die Bedeutung dieses Privilegs siehe THEODOR MAYER, *Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen*, Heft 31 der Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1954, S. 7.

Gegenteil. In Frage kamen dabei zwei Rheinstrecken, die etwas kürzere vom Büsinger Zoll bis zum Nohl und die etwas längere von Ellikon bis Oberriet bei Eglisau. Endgültig wurde der durch viele Jahrhunderte umstrittene Grenzverlauf erst in neuester Zeit festgelegt und zwar durch Spruch des Bundesgerichtes von 1897 im ersten, durch Entscheid derselben Instanz von 1907 im zweiten Falle. Die Veranlassung zum letztern gab eine an und für sich recht geringfügige Angelegenheit, nämlich die *Stäubisallmend*.

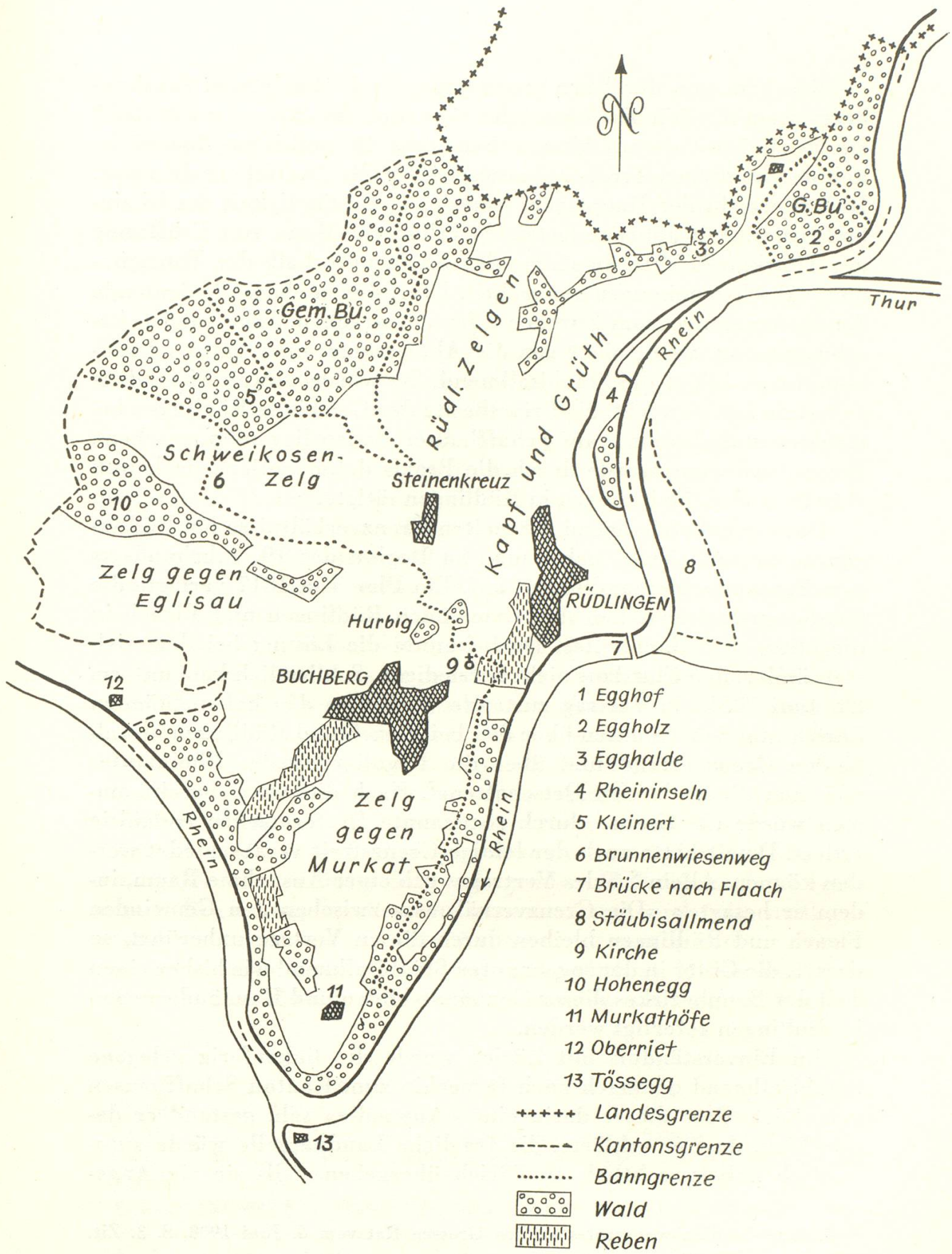
Wer eine Kantonskarte zur Hand nimmt, wie sie um die Jahrhundertwende in unsern Schulen noch gebraucht wurde³, dem springt der Verlauf unserer Kantonsgrenze bei Rüdlingen in die Augen. Während vom Urwerf an abwärts die Landes- wie die Kantonsgrenze in der Rheinmitte liegen, verlässt die letztere östlich von Rüdlingen den Fluss und verläuft auf einer Strecke von etwa zwei Kilometern durch das heutige Gebiet der Gemeinde Flaach, indem sie vom Ostufer einen sich nach Norden zuspitzenden Spickel abtrennt und diesen der Gemeinde Rüdlingen und damit dem Kanton Schaffhausen zuweist (siehe Kartenskizze S. 159). Es handelt sich dabei um einen früher recht sumpfigen Komplex, der als Streueland einen minimalen Ertrag abwarf. Er umfasste rund 7^{1/2} Hektaren und ist noch heute unter dem Namen Stäubisallmend bekannt, im Volksmund kurz Stäubis geheissen. Obgleich der kleine Fleck Erde von recht geringer Bedeutung war, hat er während Jahrzehnten Anlass zu Verhandlungen zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich gegeben, ja er wurde, wie bereits angedeutet, Ausgangspunkt zu einem interkantonalen Prozess und ist erst 1909 an den Kanton Zürich übergegangen.

Der Name «Stäubis» ist umstritten. G. Walter (Orts- und Flurnamen des Kantons Schaffhausen) weist darauf hin, dass das Gebiet früher zeitweilig eine Insel war und dass die Bezeichnung möglicherweise vom Wasserstaub herrühre, der in dem unkorrigierten, mit Steinen durchsetzten Flussbett gelegentlich entstanden sei. Mehr Wahrscheinlichkeit liegt der Erklärung von Johannes Meyer inne, der das Wort von «Stei(n)wies» ableitet, was auf eine mit Flussgeschiebe überdeckte Wiese hindeute⁴. Am meisten leuchtet eine dritte Erklärung ein: Die Bewohner von Flaach und Andelfingen sehen in dem Begriff «Stäubis» das Wort «Stei(n)piss», das in ihrem Sprachgebrauch soviel wie Geschiebebank bedeutet⁵.

³ Karte des Kantons Schaffhausen von J. S. GERSTER, undatiert, ca. 1890.

⁴ G. WALTER, *Die Orts- und Flurnamen des Kantons Schaffhausen 1912*, S. 108 f.

⁵ HANS KLÄUI, *Zürcher Chronik 1962*, 1, S. 8.



Gemarkung Buchberg-Rüdlingen

Wie kam nun der Kartograph gegen Ende des letzten Jahrhunderts dazu, die Stäubisallmend der Gemeinde Rüdlingen zuzuteilen? Da ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die politische Zugehörigkeit des fraglichen Areals keineswegs über alle Zweifel erhaben war. Dies rührte in der Hauptsache von der Unbeständigkeit des Rheinlaufes her. Seit Jahrhunderten, in erhöhtem Masse seit Eröffnung des Thurkanals 1816, bewirkte der Rhein unterhalb der Thurmmündung Abschwemmungen am rechten Ufer, denen ebenso bedeutende Anschwemmungen am Zürcher Ufer entsprachen. Eine solche Anschwemmung, wenn nicht gar die Abtrennung eines ganzen Landkomplexes, bildet die Stäubisallmend. Sie wurde, soweit die Ueberlieferung zurückreicht, als Privatbesitz der Gemeinde Rüdlingen betrachtet und also auch auf Schaffhauser Boden liegend angesehen⁶. Diese Auffassung wurde durch die Praxis dokumentiert, nach welcher man Handänderungen in Rüdlingen tätigte.

Um die unbefriedigend geregelten Grenzverhältnisse bei Rüdlingen zu normalisieren, nahm man zu Beginn des 19. Jahrhunderts interkantonale Verhandlungen auf. Ein Plan von 1817 verlegte die Kantonsgrenze zwischen den Gemeinden Rüdlingen und Flaach in die Mitte des Rheinbettes. Doch konnte die Lösung bei dem sich stets ändernden Flusslauf nicht befriedigen. Schliesslich kam unterm 26. Juni 1851 ein Vertrag zustande «zwischen den hohen Ständen Zürich und Schaffhausen über den bei Flaach und Rüdlingen obwaltenden Grenzestand und über die Regulierung des Rheinlaufes zwischen diesen beiden Ortschaften»⁷. Nach diesem Uebereinkommen wurde die Grenze durch sogenannte Hintermarken endgültig fixiert. Damit hätte auch der leidige Grenzstreit verabschiedet werden können. Allein § 5 des Vertrages gab einer Ausnahme Raum, indem er besagte: «Die Grenzverhältnisse zwischen den Gemeinden Flaach und Rüdlingen bleiben durch diesen Vertrag unberührt, so dass ... die Güter in der sogenannten Stäubisallmend wie bisher einen Teil des Bannbezirkes dieser Gemeinde bilden und Handänderungen in Rüdlingen gefertigt werden.»

Im Einverständnis mit Zürich wurde die linksuferig gelegene Stäubisallmend demnach auch fernerhin zum Kanton Schaffhausen gerechnet. Dass dieser darin eine «Anomalie» sah, gestand er dadurch zu, dass er erklärte, die fragliche Landparzelle würde automatisch hoheitsrechtlich an Zürich übergehen, falls sie ein Ange-

⁶ Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 6. Juni 1908, S. 3. Zit. Vorlage RR 1908.

⁷ Ebenda S. 24 ff.

höriger dieses Kantons grundrechtlich erwerbe⁸. Eine Lösung also und keine! Und trotzdem bestand sie ruhig weiter, ohne dass jemand daran Anstoss nahm. Ja, als die beiden Kantone zwei Jahrzehnte später über den Bau einer Rheinbrücke bei Rüdlingen verhandelten, nahm man in den Vertrag vom 30. August/15. September 1870⁹ die Bestimmungen über den Stäubis vom Jahre 1851 wörtlich auf. Gleichwohl war das Verhältnis unhaltbar, herrschte doch über die staatliche Zugehörigkeit der Stäubisallmend nach wie vor keine Klarheit. Schaffhausen betrachtete den Landkomplex als zu seinem Kanton gehörig, indem es sich auf den erwähnten Art. 5 des Vertrages von 1851 berief. Zürich schrieb diesem nur untergeordnete Bedeutung zu und führte Art. 1 desselben Vertrages ins Feld, nach welchem die Rheinmitte die Kantongrenze bilde. «Dieses Stück Land (der Stäubis) liegt unbestritten in zürcherischem Staatsgebiet und untersteht der zürcherischen Staatshoheit», so wurde im Regierungsgebäude in Zürich behauptet¹⁰. Ein staatsrechtliches Unikum also, das man im Zeitalter des Lehenswesens ohne weiteres hingenommen hätte, das sich aber mit den modernen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechtes auf keinen Fall vereinbaren liess. So konnte es nicht anders sein, als dass sich eine Lösung je länger je mehr aufdrängte; sie wurde zu Beginn unseres Jahrhunderts schliesslich gefunden.

Im Jahre 1901 beabsichtigte die Gemeinde Flaach, im Zuge der Entwässerung ihrer rheinnahen Gebiete einen Ablaufgraben auch durch die Stäubisallmend zu ziehen. Das im Zürcher Amtsblatt unter Ansetzung einer Einsprachefrist ausgeschriebene Projekt rief die Gemeinde Rüdlingen und den Schaffhauser Regierungsrat auf den Plan, die sich bei dieser Ausschreibung ausgeschaltet fanden. Anlässlich der Behandlung der vorliegenden Differenzen beantragte unsere Regierung, in diesem Zusammenhang auch die strittigen Grenzverhältnisse um die Stäubisallmend zu regeln und die immer noch bestehende unmögliche Situation endlich zu bereinigen¹¹. Bereitwillig ging Zürich auf diesen Vorschlag ein, und so kam es

⁸ Ebenda S. 26 (§ 5, Abs. 2 des Vertrages vom 26. Juni 1851).

⁹ Ebenda S. 20 ff. (§ 13 des Vertrages vom 30. August/15. September 1870).

¹⁰ Klage des Kantons Zürich gegen den Kanton Schaffhausen betreffend das Hoheitsrecht am Rhein von Rüdlingen bis Eglisau 1906, S. 5. Zit. Klageschrift Zürich.

¹¹ Vorlage RR 1908, S. 4. Ebenso Klageschrift Zürich S. 6. Ebenso Klagebeantwortung in Sachen des Kantons Zürich gegen den Kanton Schaffhausen betreffend das Hoheitsrecht am Rhein von Rüdlingen bis Eglisau 1906, S. 7. Zit. Klagebeantwortung Schaffhausen.

zum Vertrag vom 7./16. August 1902 zwischen dem Fiskus des Kantons Zürich und der Gemeinde Rüdlingen, laut welchem diese die besagte Allmend um den Kaufpreis von Fr. 10 000.— grundrechtlich an den Staat Zürich abtrat. Die Folge der Handänderung war, dass die Stäubisallmend «für alle Zukunft unbestrittenermassen zum Gemeindebann der politischen Gemeinde Flaach» und damit zum Kanton Zürich gehörte. Der Vertrag erhielt am 12. November 1902 von seiten Schaffhausens die regierungsrätliche Genehmigung¹².

Noch war im speziellen Fall, da es sich um eine Aenderung der Grenze handelte, die Ratifikation durch die beiden Kantonsräte erforderlich. Diese erfolgte sonderbarerweise erst sieben Jahre später. Woher diese auffällig lange Verzögerung? Schuld daran trug vornehmlich Schaffhausen. Unsere Regierung zusammen mit dem Grossen Rate erachtete es nämlich als wünschenswert, den Vertrag um die Stäubisallmend nicht eher zu genehmigen, als bis die endgültige Abklärung der noch strittigen Partien der Rheingrenze erfolgt sei. An drei in den Jahren 1903 bis 1905 folgenden Konferenzen¹³ präzisierten die Schaffhauser ihren speziellen Wunsch dahin, es möchte die endgültige Grenzvereinigung nicht bloss auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke von der Thurmündung bis zur Rüdlinger Brücke vorgenommen, sondern auf die Strecke Rüdlingen/Oberriet (bei Eglisau) ausgedehnt werden. Zürich erklärte sich grundsätzlich mit dieser Ausweitung bereit, rückte aber im Verlaufe der Verhandlungen mit einem vollständig unerwarteten Anspruch auf. Es stützte sich dabei auf Untersuchungen seines Staatsarchivars, die dahin resultierten, die Kantonsgrenze von Rüdlingen bis Oberriet liege gar nicht in der Flussmitte, sondern am rechten, das heisst am Schaffhauser Ufer. Ob sich Zürich damit schadlos halten wollte für den Verlust der Hoheit über den Rhein bei Schaffhausen/Feuerthalen, den ihm der bundesgerichtliche Entscheid von 1897 eingetragen hatte? Auf alle Fälle schuf sein Anspruch über den ganzen Rhein im Rüdlinger Zipfel eine vollständig neue Situation. Ebenfalls auf Grund archivalischer Untersuchungen widerlegten die Schaffhauser die gegnerischen Behauptungen. Bei dieser Sachlage schien eine gütliche Verständigung ausgeschlossen und so blieb nichts anderes übrig, «als die streitigen Grenzfragen zum gerichtlichen Austrag zu bringen» (Beschluss der III. Konferenz Zürich/Schaffhausen vom

¹² Wortlaut des Vertrages siehe Vorlage RR 1908, S. 28 ff.

¹³ Ebenda S. 6, sowie Klageschrift Zürich S. 7 ff. Gedruckte Protokollauszüge liegen ebenfalls vor.

21. März 1905)¹⁴. Für Zürich stand dabei mancherlei auf dem Spiel, lag doch beim dortigen Regierungsrat bereits ein Konzessionsgesuch der Stadt Zürich betreff Erstellung eines Wasserwerkes bei Eglisau vor. Für die Konzessionserteilung und die Ausnützung der Wasserkraft konnte es begreiflicherweise nicht gleichgültig sein, wie die Frage der Hoheit über den Rhein im Rüdlinger Zipfel entschieden wurde. Als «staatsrechtliche positive Feststellungsklage» trug der Kanton Zürich die Angelegenheit dem Bundesgericht in Lausanne vor. Unterm 22. Februar 1906 erfolgte die Klageerhebung über die Rechtsfrage: «Steht nicht dem Kanton Zürich auf der Strecke des Rheines von der Gemeindegrenze Flaach-Berg an abwärts bis Eglisau, soweit rechtsrheinisch schaffhauserisches Gebiet anstösst, das Hoheitsrecht über den ganzen Rhein zu¹⁵?» Die Klageschrift umfasste 88 Druckseiten und war verfasst von Dr. E. Klöti, Sekretär für die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich (dem späteren Stadtpräsidenten und Ständerat). Die Begründung für ihre Ansprüche holte die Schrift vornehmlich aus den Kaufverträgen von 1463/1496, durch welche die Herrschaft Eglisau an die freiherrliche Familie der Gradner beziehungsweise an die Stadt Zürich, überging. Aus dem Umstand, dass Zürich für die genannte Herrschaft in den Besitz aller Hoheitsrechte und damit der Landeshoheit kam, sowie auf Grund einiger anderer Verträge und Begebenheiten glaubte der Käufer den Anspruch auf die gesamte Rheinhoheit erheben zu dürfen. Unter anderm mass man der berühmten Gygerschen Karte von 1667, auf der sich die Grenze am rechten Rheinufer eingezeichnet findet, Beweiskraft zu. Für den Fall, dass das Bundesgericht die Beweisführung nicht für stichhaltig erachte, berief man sich eventuell auf den Rechtstitel der Ersitzung der Rheinhoheit durch Zürich und seine Rechtsvorgänger, das heisst auf die Tatsache, dass man während Jahrhunderten die Hoheit auf der fraglichen Flussstrecke faktisch ausgeübt habe. Sollte auch dieses Argument nicht verfangen, so hoffte man mit der Tatsache der unvordenklichen Verjährung zum Ziele zu kommen¹⁶.

Unterm 1. Mai 1906 brachte Schaffhausen seine Klagebeantwortung ein. Auf 94 Druckseiten glaubte der damalige Staatsarchivar G. Walter zusammen mit Staatsanwalt E. Frauenfelder den Anspruch Zürichs auf den ganzen Rhein von Rüdlingen bis Eglisau mit guten Gründen ab-

¹⁴ Klageschrift Zürich S. 7.

¹⁵ Klageschrift Zürich S. 3.

¹⁶ Vorlage RR 1908, S. 10.

weisen zu können. Zunächst wird bestritten, dass der Kaufvertrag über die Herrschaft Eglisau von 1496 dem Käufer auch die hohen Gerichte ausserhalb der Herrschaft eingetragen habe. Schaffhausen begnügte sich indessen nicht, die klägerischen Aufstellungen zu widerlegen, sondern bemühte sich, seinen rechtmässigen Besitz der rechten Rheinhälfte positiv nachzuweisen. Vor allem berief es sich dabei auf den Kaufvertrag von 1656/57, durch welchen es von den Grafen von Sulz das hohe Gericht über den Klettgau inklusive die beiden Gemeinden Rüdlingen und Buchberg erwarb und in welchem sich ausdrücklich die Worte «mitsamt dem halben Rhein» finden¹⁷. Gegen diesen urkundlichen Beleg konnte unter anderem auch die Gygersche Karte nicht aufkommen. Wenn aber Karten schon beweiskräftig erachtet würden, so könne man gegnerischerseits mit der ebenso anerkannten Schaffhauser Karte von Hauptmann Heinrich Peyer (1684) aufrücken, auf der sich die strittige Rheingrenze in der Flussmitte eingetragen finde.

Die 55 Seiten umfassende Replik Zürichs vom 21. August 1906 beharrte auf dem einmal eingenommenen Standpunkt. Dem entgegen lief die Duplik der Schaffhauser vom 21. September 1906 (47 Seiten) ebenso entschieden auf den gestellten Antrag hinaus, es seien die gegnerischen Ansprüche voll und ganz abzuweisen¹⁸.

Das Bundesgericht machte sich die Sache nicht leicht. Es ging äusserst gründlich auf die vorgetragene Argumente ein. Dies erhellt schon daraus, dass die Urteilsbegründung nicht weniger als 63 Folioseiten umfasst. Den von Zürich vorgelegten Kaufverträgen konnte unser oberster Gerichtshof die rechtliche Qualität als vollgültige Erwerbstitel nicht zuerkennen¹⁹. Ueberhaupt schienen ihm diese Titel formell und inhaltlich nicht einwandfrei. Auch auf die Eventualanträge der Ersitzung bzw. der unvordenklichen Verjährung ging das Gericht nicht ein. Endlich mass es der Gygerischen Karte von 1667 keine Beweiskraft zu, dies umso weniger, als Schaffhausen auf seine Peyersche Karte von 1684 hinweisen konnte²⁰. Dagegen schien

¹⁷ Klagebeantwortung Schaffhausen S. 51 ff.

¹⁸ Replik und Duplik liegen ebenfalls im Drucke vor.

¹⁹ Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 16./28. Mai 1907, S. 57: Das Ergebnis der ganzen vorstehenden Erwägung ist somit, dass Zürich seinen eingeklagten Hoheitsanspruch aus dem Kaufvertrag um die Herrschaft Eglisau vom 4. Juni 1496 nicht ableiten kann, indem es den dafür erforderlichen Nachweis nicht erbracht hat.

²⁰ Ebenda S. 57.

ihm der Kaufvertrag von 1657, die Abtretung des Hochgerichtes an Schaffhausen betreffend, den Beweis für den rechtmässigen Erwerb des halben Rheines zu erbringen.

So hiess denn das Urteil vom 16./28. Mai 1907 Schaffhausens Ansprüche gut, während es diejenigen Zürichs auf der ganzen Linie ablehnte. Der einschlägige Passus des Spruches lautet: «Die Hoheitsgrenze zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen... geht abwärts bis ... Oberriet... *durch die Mitte* des Rheines.» Zürich hatte zudem die Instruktionskosten sowie die Kanzleikosten dieses Entscheides im Betrage von 190 Fr. zu bezahlen. Endlich hatte es dem Kanton Schaffhausen für die ihm verursachten Barauslagen den Betrag von 1149 Fr. zu erstatten²¹.

Damit hatte Schaffhausen seinem südlichen Nachbarn gegenüber auch den zweiten Rheinprozess gewonnen. Er warf keine so hohen Wellen wie der erste, 1897 entschiedene, der die Rheingrenze bei Feuerthalen zum Gegenstand hatte. Im Sinne guter Nachbarschaft war beschlossen worden, den Streit der höchsten richterlichen Instanz zu unterbreiten bei der stillschweigend zu übernehmenden Verpflichtung, sich ohne Groll dem Urteilsspruch zu fügen. Von unbeteiligter Seite wurde denn auch tatsächlich anerkannt, dass der Streit in ruhiger und sachlicher Weise geführt und ebenso leidenschaftslos in der Presse besprochen worden sei²². Darin mag der Grund liegen, weshalb er im Volke beiderseits keine hohen Wellen warf und im Gedächtnis der Nachwelt viel weniger deutlich haften blieb als sein Vorgänger von 1894/97.

Mit dem Spruch des Bundesgerichtes war nach fünf Jahren auch der Weg freigelegt, die Angelegenheit wegen der Stäubisallmend, die über dem viel wichtigeren Grenzstreit, die Rheinhoheit betreffend, ganz in den Hintergrund geraten war, zu verabschieden. Im selben Jahr 1907 setzten denn auch die entsprechenden Beratungen ein. Noch schob sich eine weitere unerwartete Verzögerung ein. Dann erhielt der Kaufvertrag von 1902 die gesetzlich vorgesehene Ratifikation, am 28. Mai 1909 von seiten Schaffhausens, am 11. November durch den Zürcher Kantonsrat. Wie bereits angedeutet, ging die Stäubisallmend nicht nur grundrechtlich an den Kanton Zürich über. Sie schied endgültig aus dem Rüdlinger Bannbezirk aus und bildet

²¹ Ebenda S. 64. — Wortlaut des Urteilspruches siehe auch Vorlage RR 1908, S. 12.

²² Ebenda S. 7.

seither einen Bestandteil der Gemeinde Flaach und damit des Kantons Zürich²³.

Der zwischen den Delegierten beider Kantone am 31. März 1908 unterzeichnete Vertrag, der die Ueberholung der ganzen Rhein-
strecke vom Büsinger Zoll bis nach Oberriet und die Bereinigung
allfällig noch bestehender Unklarheiten des Grenzverlaufs zum
Gegenstand hatte, blieb im Stadium des Entwurfes stecken²⁴.

Abschliessend sei bemerkt, dass der zweite Prozess über die
Rheinhoheit zwischen Schaffhausen und Zürich ausser der Wohltat
des endlichen Friedens noch eine erfreuliche Nebenerscheinung ze-
tigte, gab er doch Anlass zu archivalischen Untersuchungen, deren
Resultate nicht nur den Geschichtsfreund, sondern vor allem den
Rechtshistoriker vom Fach freuen können. Die ausführliche, fast
minutiöse Begründung des Urteils beweist, dass man auch in Lau-
sanne nicht nur um die Bedeutung des Streitgegenstandes wusste,
sondern diesen als solchen geradezu schätzte. Dahin dürfen wir die
Aeusserung eines der beteiligten Bundesrichter verstehen, es sei den
Verfassern der Rechtsschriften für ihre interessanten Leistungen zu
danken und er möchte sie ersuchen, diese der Oeffentlichkeit nicht
vorzuenthalten²⁵.

²³ Im nun vergangenen halben Jahrhundert hat der Stäubis sein Antlitz wesentlich
verändert. Das früher fast ertragslose Sumpfland trägt heute wohlgepflegte
Baumschulen der Gärtnerei Hauenstein in Rafz. Zwei Pumpstationen, die das
Kraftwerk Eglisau am Südrand der Allmend einzurichten sich verpflichtet
hatte, entwässern das Gebiet. Im Sommer 1960 eröffnete die Gemeinde Flaach
auf dem Areal überdies ein schönes Schwimmbad mit anstossendem Zeltplatz.

²⁴ Vorlage RR 1908, S. 31, Staatsvertrag zwischen Zürich und Schaffhausen be-
treffend Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse.

²⁵ Tageblatt vom 29. Mai 1907, *Die Hoheitsrechte am Rhein*. — Bundesrichter Merz :
Zum Schlusse bemerke ich, dass es gewissermassen ein Vergnügen war, den
Handel zu studieren, da er sehr gut instruiert gewesen ist und hauptsächlich
die Klage-Exposition sehr durchsichtig und klar war. Wenn Schaffhausen etwas
«lebhaft» geworden ist in seinen Schriften, so blieb es doch überall innerhalb
der gebührenden Schranken. Es ist mir angenehm aufgefallen, dass Zürich sich
enthalten hat, das Urteil des Bundesgerichtes von 1897, das ja in Zürich nicht
«in gutem Geruche» steht, anzugreifen... (Aus dem Stenogramm der Verhand-
lungen. Es liegt im Staatsarchiv und beschlägt für das 2¹/₄stündige Votum von
Dr. Merz allein 50 Seiten.)